

105. Wer haftet für den durch Anordnungen örtlicher Arbeiter- und Soldatenräte entstandenen Schaden, wenn diese Anordnungen die Heeresverwaltung betrafen, aber zugleich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffen worden sind?

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. Mai 1922 i. S. Ph. Aktienges. (R.)
w. Preuß. Staat (Bekl.). III 565/21.

I. Landgericht Bochum. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Auf den Schachtanlagen der Klägerin arbeiteten während des Krieges feindliche Gefangene, die von deutschen Soldaten bewacht wurden. Diese erhielten eine tägliche Löhnung von 4 M., die ihnen von der Klägerin nach einem mit der Militärverwaltung getroffenen Abkommen ausgezahlt und der letzteren wieder in Rechnung gestellt

wurden. Die Klägerin behauptet nun, nach der Revolution hätten die örtlichen Arbeiter- und Soldatenräte (A. u. S. Räte) sie gezwungen, eine tägliche Vergütung von 12 bis 16 *M* an die Wachmannschaften zu entrichten. Dadurch sei ihr, da die Gefangenen seit Mitte November 1918 nicht mehr gearbeitet hätten, aber erst im Januar 1919 fortgebracht seien, ein Gesamtschaden von 24 238,48 *M* entstanden, zu dessen Erstattung der Beklagte verpflichtet sei. Während das Landgericht diesen Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärte, wies das Oberlandesgericht die Klage wegen mangelnder Sachbefugnis des Beklagten ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Die Parteien streiten darüber, ob der Preussische Staat den Schaden ersetzen müsse, den gewisse örtliche A. u. S. Räte in Preußen der Klägerin in der im Tatbestand geschilderten Weise schuldhaft zugefügt haben sollen. Der Berufungsrichter verneint es, weil bei Unterstellung der Richtigkeit der klägerischen Angaben nur eine Haftung des Reichs in Frage kommen könne. Dem ist beizutreten. Wie in dem Urteil des erkennenden Senats vom 4. April 1922 III 576/21 (RGZ. Bd. 104 S. 257) in eingehender Begründung dargelegt worden ist, haben sowohl das Reich als auch Preußen der Öffentlichkeit gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß sie die örtlichen A. u. S. Räte als ihre Organe betrachteten und tätig werden ließen. Ausgestattet mit obrigkeitlicher Macht, die sie sich freilich zunächst selbst angemacht hatten, die ihnen aber dann von der Reichs- und der preussischen Regierung, wenn auch in beschränkterem Umfange, belassen wurde, sollten sie diese Regierungen zu stützen und die republikanische Staatsform sowie die sonstigen Errungenschaften der Revolution zu erhalten, zu sichern und zu festigen suchen. Dadurch aber, daß das Reich und Preußen den A. u. S. Räten die Befugnis zur Ausübung öffentlicher Gewalt teils ausbrüchlich, teils stillschweigend, teils freiwillig, teils vielleicht unter dem Zwange der Verhältnisse einräumten, haben sie ihnen die Eigenschaft von Beamten verliehen. Denn die Berechtigung zur Vornahme von Staatshoheitsakten ist gerade das wesentlichste und charakteristischste Merkmal der Beamtenstellung. Derjenige, dem diese Berechtigung von einer Regierung oder den zuständigen Behörden übertragen wird, ist dem Wesen der Dinge nach Beamter, gleichviel, in welcher Form der Übertragungsakt sich vollzieht.

Die revolutionären Verhältnisse brachten es nun mit sich, daß häufig ein und derselbe A. u. S. R. bei der Regelung nicht nur von Reichs-, sondern auch von Staats- und Kommunalangelegenheiten mitzuwirken hatte und mitwirkte. Das erkennen beispielsweise auch die ReichsWD. über das Finanzgebaren der A. u. S. Räte vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 37) und die Bekanntmachung der preussischen

Regierung betr. Entschädigung der Mitglieder der U. u. S. Räte vom 16. November 1918 (GS. S. 191) als statthaft an. Deshalb muß für die Frage, ob das Reich, Preußen oder ein Kommunalverband für etwaigen Amtsmißbrauch eines U. u. S. R. und dessen schädliche Folgen aufzukommen habe, entscheidend sein, in wessen Angelegenheiten oder Interessen der U. u. S. R. im Einzelfalle seine öffentlichen Machtbefugnisse ausgeübt hat. Die Möglichkeit des Entstehens verschiedener öffentlichrechtlicher Verbände für Pflichtwidrigkeiten eines Beamten war auch schon vor dem 9. November 1918 gegeben. So haftete und haftet z. B. für einen preußischen Landrat der Staat, wenn er in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter, dagegen der Kreis, wenn er als Kommunalbeamter unter Verstoß gegen seine Amtspflichten Dritte schädigte oder schädigt (RG. Bd. 100 S. 188). Diese Regelung entspricht der Natur der Sache und der Billigkeit. Von dem ihr zugrunde liegenden Gesichtspunkt aus hat der Gesetzgeber auch die Pflicht zur Entlohnung der U. u. S. Räte oder ihrer einzelnen Tätigkeitsakte geordnet.

Die von der Klägerin beanstandeten Anordnungen der hier in Betracht kommenden U. u. S. Räte bezweckten eine Erhöhung des Soldes und damit die wirtschaftliche Besserstellung von Heeresangehörigen, griffen also in einen dem Reiche vorbehaltenen Geschäftskreis ein. Denn ihm allein lag — von Bayern abgesehen — die Bestreitung der Heeresausgaben ob (Reichsverf. v. 16. April 1871 Art. 62). Erhöhten daher die U. u. S. Räte den Betrag der von der Militärverwaltung festgesetzten und von der Klägerin für das Reich vertraglich zu verauslagenden Löhnung und zwangen sie die Klägerin zur Auszahlung des erhöhten Soldes, so ist, wenn sie damit ihre amtlichen Befugnisse überschritten, nach § 1 Abs. 1 RG. vom 22. Mai 1910 ausschließlich das Reich ersatzpflichtig. Denn auch die Überschreitung der Zuständigkeitsgrenzen enthält, weil jeder Beamte sie jedem Dritten gegenüber einzuhalten amtlich verpflichtet ist, eine Amtspflichtverletzung i. S. des § 839 BGB. (vgl. RG. Bd. 71 S. 63, Bd. 93 S. 261, Bd. 99 S. 288).

Soweit aber nicht nur Arbeiter, sondern auch Vertrauensleute des Heeres, also Soldaten, in dieser Eigenschaft bei den in Rede stehenden Beschlüssen der U. u. S. R. mitgewirkt haben, ist eine Haftung des Preussischen Staates auch nach § 1 Abs. 3 a. a. O. ausgeschlossen. Denn nach dem, was oben über den Inhalt und Zweck dieser Beschlüsse gesagt ist, betrafen sie lediglich Heeresangelegenheiten und militärdienstliche Interessen. Werden aber S. Räte, sei es auch als Mitglieder gemischter U. u. S. R., auf rein militärischem Gebiete tätig, so sind bei schuldhafter Überschreitung ihrer Dienstbefugnisse, wenn man von den Angehörigen des bayerischen Kontingents abieht, nur

die Voraussetzungen für eine Haftung des Reichs und nicht für die eines einzelnen Landes gegeben.

Demgegenüber glaubt die Klägerin ihre Ansprüche gegen den Preussischen Staat mit der Behauptung begründen zu können, daß die Löhnungserhöhung eine polizeiliche Maßregel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gewesen sei. Für diese zu sorgen, sei aber Aufgabe des Beklagten gewesen. Mag nun auch richtig sein, daß ohne die Herauffekung der Löhnung die Mannschaften ihrer Bewachungspflicht nicht mehr nachgekommen, die Gefangenen entflohen und die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört worden wären, so ändert dies nichts daran, daß die U. u. S. Räte die öffentliche Gewalt, die sie als Organe des Reichs und Preußens besaßen und auszuüben in der Lage waren, im gegebenen Falle dazu gebrauchten oder mißbrauchten, um Anordnungen zu treffen, die nur von Reichswegen und von Organen des Reichs getroffen werden konnten. Aus Amtspflichtverletzungen aber, deren sie sich in dieser Eigenschaft schuldig machten, läßt sich die Haftung des Preussischen Staates nicht herleiten.